

Kleine Anfrage

der Abg. Bernhard Eisenhut und Carola Wolle AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Islamistische Handlungen an Schulen in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Falls eine Definition für islamistische Handlungen, auf deren Basis die für dieses Phänomen zuständigen Institutionen und Behörden des Landes arbeiten, existiert: Wie lautet sie?
2. Wie viele islamistische Handlungen gab es 2023 an Schulen des Landes (bitte aufschlüsseln nach Schularzt/-ort, Name und Kategorien der Vorfälle)?
3. Welche Kenntnisse hat sie zu Nationalität, eventuellem Migrationshintergrund, gegebenenfalls Aufenthaltsstatus oder einem politischen Hintergrund der dafür Verantwortlichen?
4. Welche Kenntnisse hat sie zu den Adressaten islamistischer Handlungen, falls solche Handlungen spezifische Adressaten hatten (zum Beispiel Geschlecht, Nationalität, Religionszugehörigkeit, Alter, politische Orientierung, sexuelle Orientierung, etc.)?
5. Wie hat sich die Zahl der islamistischen Handlungen an Schulen des Landes ggf. in den letzten 20 Jahren entwickelt (falls Erhebungen nicht 20 Jahre zurückreichen, bitte die am weitesten zurückreichende Erhebungsreihe angeben)?
6. Kam es aufgrund von islamistischen Handlungen dazu, dass deren Adressaten oder auch Menschen, die das Klima an einer Schule aufgrund von islamistischen Handlungen als bedrohlich empfanden, eine Schule verlassen haben (bitte ggf. Name und Ort der Schule angeben und Jahresangabe des etwaigen Abganges)?
7. Wie begegnet die Landesregierung ggf. islamistischen Handlungen bislang generell und insbesondere in möglichen Fällen wie unter Frage 8 erfragt unter Darlegung welche eindeutig zuordenbare Haushaltsmittel sie hierzu einsetzt bzw. im nächsten Haushalt einsetzen möchte?

8. Hat sie Kenntnis von Versuchen islamistisch ausgerichteter Akteure, an den Schulen des Landes Einfluss auf die politische Willensbildung der Schülerschaft oder des Kollegiums zu nehmen (ggf. bitte um Darstellung der Sachverhalte, von Schulort/-name)?
9. Wie schätzt sie das Ausmaß islamistisch ausgerichteter Akteure auf die Schulen des Landes ein unter Darlegung, welche Entwicklung sie bezüglich dieses möglichen Phänomens im Hinblick auf die letzten 20 Jahre konstatiert?
10. Welche Einschätzung gibt sie zur Entwicklung des Phänomens in absehbarer Zukunft ab, falls sie ein solches konstatiert?

18.1.2024

Eisenhut, Wollé AfD

Begründung

Die Fragesteller sehen politischen Extremismus als Gefahr für unsere Demokratie. Daher möchten sie auch wissen, ob es Indikatoren für das Wirken von Islamisten an Schulen des Landes gibt und welche Ausprägung ein solch denkbare Phänomen hat.

Antwort

Mit Schreiben vom 12. Februar 2024 Nr. KMZ-0141.5-17/5/7 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Ministerium der Justiz und für Migration und dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

Wir fragen die Landesregierung:

1. Falls eine Definition für islamistische Handlungen, auf deren Basis die für dieses Phänomen zuständigen Institutionen und Behörden des Landes arbeiten, existiert: Wie lautet sie?

Eine einheitliche Definition der „islamistischen Handlung“ existiert weder im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Migration noch im Zuständigkeitsbereich der Polizei. Für die Beurteilung, ob eine Straftat islamistisch motiviert ist, beziehen die Staatsanwaltschaften, Gerichte und die Polizeibehörden sämtliche Umstände des Einzelfalles mit ein. Dabei kann zur Orientierung auch auf die Definitionen der Verfassungsschutzbehörden zurückgegriffen werden, nach der Islamismus eine Form des politischen Extremismus darstellt, in dem die Existenz einer gottgewollten absoluten Ordnung postuliert wird, die über den von Menschen gemachten Ordnungen steht.

Im wissenschaftlichen Diskurs wird der islamistische Extremismus, auch Islamismus genannt, überwiegend verstanden als eine politische Ideologie, deren Anhänger unter Berufung auf den Islam die Etablierung einer „islamischen Ordnung“ nach den Regeln von Koran und Sunna (als die sog. vorbildliche Lebensweise des Propheten Mohammed) anstreben. Demnach gilt Allah als höchster Souverän, dessen göttliches Gesetz (die „Scharia“) gänzlich anzuwenden ist. Diese vermeintlich gottgewollte Ordnung soll alle Lebensbereiche umfassen, neben dem privaten und gesellschaftlichen Leben insbesondere auch die politische Ordnung. Andere Staats- und Gesellschaftsformen wie beispielsweise eine liberale Demokratie werden von Islamisten ebenso abgelehnt wie viele der durch das Grundgesetz geschützten Grundrechte. Islamisten streben die teilweise oder vollständige Abschaffung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung an.

Die statistische Erfassung Politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfolgt auf der Grundlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMD-PMK). Mit Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 10. Mai 2001 sind rückwirkend zum 1. Januar 2001 mit dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ und den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ die bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Definition und Erfassung politisch motivierter Straftaten in Kraft gesetzt worden. Diese enthalten u. a. bundeseinheitlich vereinbarte Katalogwerte (Themenfelder, Angriffsziele und Tatmittel), welche statistisch auswertbar sind. Im KPMD-PMK werden Straftaten, bei denen in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine religiöse Ideologie entscheidend für die Tatbegehung war, der PMK – religiöse Ideologie – zugeordnet.

2. *Wie viele islamistische Handlungen gab es 2023 an Schulen des Landes (bitte aufschlüsseln nach Schulart/-ort, Name und Kategorien der Vorfälle)?*
3. *Welche Kenntnisse hat sie zu Nationalität, eventuellem Migrationshintergrund, gegebenenfalls Aufenthaltsstatus oder einem politischen Hintergrund der dafür Verantwortlichen?*
4. *Welche Kenntnisse hat sie zu den Adressaten islamistischer Handlungen, falls solche Handlungen spezifische Adressaten hatten (zum Beispiel Geschlecht, Nationalität, Religionszugehörigkeit, Alter, politische Orientierung, sexuelle Orientierung, etc.)?*
5. *Wie hat sich die Zahl der islamistischen Handlungen an Schulen des Landes ggf. in den letzten 20 Jahren entwickelt (falls Erhebungen nicht 20 Jahre zurückreichen, bitte die am weitesten zurückreichende Erhebungsreihe angeben)?*

Die Fragen 2 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die im Jahr 2018 eingeführte Meldepflicht umfasst „antisemitische sowie andere religiös oder ethnisch begründete diskriminierende Vorkommnisse“ von Schülerinnen und Schülern an öffentlichen Schulen, sofern diese mindestens mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen geahndet wurden oder zum Zeitpunkt der Meldung noch geahndet werden sollten. Grundsätzlich sind hiervon auch islamistische Vorfälle umfasst, da diese regelmäßig mit der Diskriminierung Andersgläubiger einhergehen.

Es wurden seit der Einführung der Meldepflicht im April 2018 insgesamt 149 Vorfälle gemeldet. Hiervon hatten 119 Fälle einen rechtsextremistischen Hintergrund. Fünf Vorfälle hatten einen islamistischen Hintergrund. Drei Vorfälle sind aus dem Jahr 2020 und wurden von beruflichen Schulen sowie von einem allgemein bildenden Gymnasium gemeldet. Ein Vorfall ist aus dem Jahr 2022 und wurde von einem SBBZ gemeldet; aus dem Jahr 2023 liegt ein Vorfall von einem allgemein bildenden Gymnasium vor.

Die genannten Vorgänge mit islamistischem Hintergrund hatten in vier Fällen keinen spezifischen Adressaten. Ein Vorgang hatte die Religionszugehörigkeit zum Gegenstand. Im Rahmen der Verpflichtung, antisemitische und anderweitig religiös oder ethnisch begründete Vorfälle von Diskriminierung durch Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen zu melden, werden personenbezogenen Daten im Sinne der Fragestellung nicht erhoben.

6. *Kam es aufgrund von islamistischen Handlungen dazu, dass deren Adressaten oder auch Menschen, die das Klima an einer Schule aufgrund von islamistischen Handlungen als bedrohlich empfanden, eine Schule verlassen haben (bitte ggf. Name und Ort der Schule angeben und Jahresangabe des etwaigen Abganges)?*

Fälle im Sinne der Fragestellung sind dem Kultusministerium nicht bekannt geworden.

7. *Wie begegnet die Landesregierung ggf. islamistischen Handlungen bislang generell und insbesondere in möglichen Fällen wie unter Frage 8 erfragt unter Darlegung welche eindeutig zuordenbare Haushaltsmittel sie hierzu einsetzt bzw. im nächsten Haushalt einsetzen möchte?*
8. *Hat sie Kenntnis von Versuchen islamistisch ausgerichteter Akteure, an den Schulen des Landes Einfluss auf die politische Willensbildung der Schülerschaft oder des Kollegiums zu nehmen (ggf. bitte um Darstellung der Sachverhalte, von Schulort/-name)?*

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem Kultusministerium ist zu möglicher Einflussnahme nichts bekannt geworden. Bei den in der Fragestellung angesprochen Vorgängen handelt sich um solche, die im Zusammenhang mit Radikalisierung auftreten. Die Maßnahmen der Landesregierung im Sinne einer primären und sekundären Prävention setzen breit an und reichen von der Berücksichtigung in den Bildungsplänen über eine Platzierung in der Lehrkräftebildung und Lehrkräftefortbildung sowie Projekten wie beispielsweise „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ bis hin zu spezifischen Beratungs- und Unterstützungsangeboten von außerschulischen Institutionen, mit denen das Land zusammenarbeitet. Die hierfür eingesetzten umfangreichen Haushaltsmittel des Landes lassen sich nicht trennscharf für Maßnahmen im Sinne der Fragestellung beziffern, da die Maßnahmen vor allem auf den ganzheitlichen Bereich der Demokratiebildung abzielen.

9. *Wie schätzt sie das Ausmaß islamistisch ausgerichteter Akteure auf die Schulen des Landes ein unter Darlegung, welche Entwicklung sie bezüglich dieses möglichen Phänomens im Hinblick auf die letzten 20 Jahre konstatiert?*
10. *Welche Einschätzung gibt sie zur Entwicklung des Phänomens in absehbarer Zukunft ab, falls sie ein solches konstatiert?*

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Einschätzung zu Ausmaß und zur Entwicklung an Schulen entspricht den zu den Fragen 1 bis 8 gemachten Angaben.

Schopper
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport